

halten seien, so muß die Deputation bedauern, daß sie dies nur bestätigen könne.

Sie hat diesfalls vornehmlich auf die sub Lit. M. Nr. 23, Lit. E. Nr. 5, Lit. M. Nr. 53, Lit. M. F., Lit. D. ergangenen Acten zu verweisen, aus welchen zur Genüge hervorgeht, daß Müller gewohnt sei, Leidenschaft an die Stelle der Vernunft, Hestigkeit an die Stelle der Klugheit, Verleumdung an die Stelle der Wahrheit zu setzen. Es kann ihm allerdings nicht die dem Sachwalter nöthige Bildung, nicht Gewandtheit im Styl und eine gewisse schriftstellerische Beredsamkeit abgesprochen werden, allein er hat diese vielfach gemißbraucht und häufig nur durch Beschimpfung und ungerechten Tadel geltend gemacht. Sein Streben scheint oft nur dahin gegangen zu sein, die Regierung und die Behörden gleichsam vor Gericht zu stellen und sie zur Zielscheibe der heftigsten Angriffe zu machen; er fühlte sich ersichtlich geschmeichelt, irgend eine Gelegenheit zu finden, über die Regierung zu schmähen, ohne daß diese ihn durch ihre Antwort in Verlegenheit bringen konnte. Ein solch Verfahren ist aber nicht edel, denn die Regierung oder die angegriffenen Beamten halten bei jener Gelegenheit kein Organ der Vertheidigung ihrer Sache, und wenn man auch oft bei Prüfung seiner Ausfälle die Ueberzeugung gewinnen muß, daß Müller bisweilen nicht recht gewußt zu haben scheine, was er habe sagen wollen, so wie daß er den Werth und die Bedeutung der Ausdrücke, deren er sich bedient, nicht recht gekannt habe, so ist dieser Mangel an Fähigkeit, sachgemäß und deutlich zu schreiben, jedenfalls kein Beweggrund zur Beseitigung der auf ihn lastenden und nothwendig zu ahnden gewesenen Anklagen.

Was hiernächst B die Beschuldigung betrifft, daß Müller durch seine Schriften und sonst, so wie namentlich durch Sammlung von Unterschriften zu der, von ihm auf die ungeeignetste Weise in zahlreichen Exemplaren verbreiteten Vollmacht, eine Aufreizung gegen die bestehende Staatsverfassung und Regierung beabsichtigt habe, so ist, wenn man auch seiner Versicherung Glauben beimessen wollte, daß er von keiner so strafbaren Tendenz gewesen sei, ihm dennoch zur Last zu legen, daß gerade er, ein bereits durch Erfahrung gereifter und mit glücklichen Geisteskräften begabter Mann, sich zu derartigen Unbesonnenheiten verleiten lassen können. — Man kann es allerdings nur belächeln, wenn die Jugend heut zu Tage bisweilen nicht mehr zu warten pflegt, bis ihr Urtheil reif worden, um sich mit Prüfung der schwierigsten Aufgaben zu beschäftigen, sondern ohne Tiefe der Ansicht, ohne Kenntniß der Menschen und Dinge, sich vollkommen im Stande und berufen fühlt, sich mit den höchsten Fragen der öffentlichen Ordnung zu beschäftigen und von Eigenliebe irre geleitet, kühn auf diesem, ihr gänzlich unbekanntem Boden dahin schreitet; aber in der Hand des bejahrten Geschäftsmannes, der, wie Petent, durch manche Zurechtweisungen bereits gewichtigt worden, kann die flüchtige Feder nicht mehr als ein bloß ungefährliches Spielzeug erachtet werden, sobald sie sich zu ungemessenen Raisonnements und Aufreizungen zum Haß und zur Verachtung der Regierung verirrt, selbst wenn dies nur, wie Petent wiederholend äußert, aus Verzweiflung über das eingebrochene grenzenlose Elend und in der Absicht geschah, sich eine Publicität zu verschaffen, und dadurch den zerrütteten Verhältnissen wieder aufzuhelfen.

Der Bittsteller hat es nur der Erfolglosigkeit seiner diesfallsigen schriftstellerischen Bestrebungen zu danken, daß ihn nicht eine härtere Strafe zu Theil worden, und hat bei der Zweideutigkeit seiner Handlungsweise es nur sich allein zuzuschreiben, wenn Seiten der Regierung mit Recht Bedenken getragen wird, ihm ferner, als Vertheidiger des öffentlichen und Privatrechts,

den Gebrauch der Feder zu gestatten, die so exorbitant von ihm gemißbraucht worden war. —

Belege hierzu liefern in Menge die vor dem Justizamt Frauenstein sub Lit. M. No. 53 und vor dem Stadtgerichte zu Dresden sub Lit. M. No. 48 b. ergangenen Acten, ferner das Convolut Lit. M. No. 2904 und die zahlreiche Verbreitung von Karten unter den Landleuten, welche auf der einen mit der Adresse des Bittstellers, auf der Rehrseite dagegen mit Devisen versehen waren, die mindestens zur Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung anzureizen und durch ihren mitunter drohenden Sinn zu Störung der öffentlichen Ruhe Veranlassung zu geben im Stande sind. — Nicht minder kann Müller die Abfassung der oberwähnten Vollmacht und die versuchte Art ihrer Verbreitung auf keine Weise und um so weniger entschuldigen, als ihr Inhalt einen gleichen gefährlichen Zweck zu verfolgen scheint, der Verfasser auch schwerlich nachzuweisen im Stande sein dürfte, daß er zu vermeintlicher Vertheidigung der Befugnisse und Rechte des Volkes bestimmte Aufträge erhalten habe. Fühlte er sich berufen, aus eigenem Antrieb auf angeblich zweckwidrige Staatseinrichtungen aufmerksam zu machen, so war es ihm unbenommen, seine Wünsche in Petitionen zu erkennen zu geben, nicht aber zu billigen, wenn er es sich angelegen sein ließ, für dergleichen erst zu fertigende Schriften Unterschriften im Voraus zu sammeln und, erstern dadurch gewissermaßen mehr Gewicht und Werth beizulegen, auch sich dafür ein jährliches Honorar zu bedingen und sich den Schutz des Volkes zusichern zu lassen.

Die Deputation kann unter diesen Umständen es nur verneinen, wenn die Frage aufgestellt wird, ob Müllern in irgend einer Beziehung unrecht geschehen? und ob ihm ein triftiger Grund zur Beschwerdeführung zur Seite stehe? Sie beabsichtigt dadurch nicht irgend einer Meinung der hohen Ständeversammlung über die Person, den Charakter und die Tendenz des Bittstellers vorzugreifen, oder seiner Provocation auf das Urtheil des Publikums entgegen zu wirken, aber ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach kann sie auch der geehrten Kammer nur anempfehlen,

das Reclamationsgesuch als ungeeignet zurückzuweisen.

Nichts destoweniger wird die eingereichte Reclamation an noch an die zweite Kammer zur Beschlußnahme abzugeben sein.

Wenn schließlich der Deputation bei Mittheilung der ergangenen Acten zu erkennen gegeben worden, daß es wohl eigentlich deren Communication nicht bedurft habe, indem aus der der Reclamation im Original beigefügten Ministerialbescheidung zur Genüge hervorgehe, daß und warum Müller a praxi removirt worden sei, und daß es nur darauf ankomme, ob einem Advocaten, welcher wegen Vergehungen nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs zu einjähriger Gefängnisstrafe verurtheilt worden, die Ausübung der juristischen Praxis entzogen oder ferner unbedenklich gestattet bleiben könne? so erlaubt sich dieselbe den ausgesprochenen Wunsch um Mittheilung der Originalacten, der seinen Grund in irgend einem Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der hohen Staatsregierung durchaus nicht hat, durch die Bemerkung zu rechtfertigen, daß ihr an einer nähern Selbstprüfung erworbenen Kenntniß der Vorgänge nothwendig gelegen sein müssen, um der geehrten ersten Kammer eine feste Ueberzeugung von der Triftigkeit oder Grundlosigkeit der Müller'schen Beschwerde, über welche die Deputation cognosciren sollte, zu verschaffen und sich selbst ein Urtheil über das gegen Müllern in Bezug auf seine Remotion eingeleitete Verfahren zu bilden, welches derselbe in seiner Beschwerde als ein unverdient hartes bezeichnet hatte.